

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1953 |

Berlin, den 22. Mai 1953

| IVr.66

Tag	Inhalt	Seite
15. 5. 53	Verordnung über die Bildung von Kollegien der Rechtsanwälte .....	725
15. 5. 53	Verordnung über die Neuregelung der Ausbildung der Lehrer an den allgemeinbildenden Schulen, der Pionierleiter, der Kindergärtnerinnen und der Erzieher in Heimen und Horten .....	728
15. 5. 53	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neuregelung der Ausbildung der Lehrer an den allgemeinbildenden Schulen, der Pionierleiter, der Kindergärtnerinnen und der Erzieher in Heimen und Horten .....	730
15. 5. 53	Verordnung über die Reorganisation der allgemeinbildenden Schulen.....	732
15. 5. 53	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Reorganisation der allgemeinbildenden Schulen .....	733
11. 5. 53	Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte an allgemeinbildenden Schulen .....	733
7. 5. 53	Bekanntmachung einer Ergänzung und einer Änderung der Instruktion zur Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes .....	733
30. 4. 53	Statut der „Staatlichen Kommission für Handel und Versorgung“ .....	734
18. 5. 53	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft .....	735
9. 5. 53	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der Materialbedarfsplanung und der Materialverbrauchskontrolle sowie über die Organisation der Materialeinsparung .....	735

### Verordnung über die Bildung von Kollegien der Rechtsanwälte. Vom 15. Mai 1953

Die gewissenhafte Beachtung der Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik durch alle Bürger sowie die Sicherung der ihnen zustehenden Rechte sind wesentliche Voraussetzungen zur weiteren Festigung der demokratischen Gesetzlichkeit. Die Rechtsanwälte sind dazu berufen, als Organe der Rechtspflege das Recht auf Verteidigung von Angeklagten zu verwirklichen, in zivilrechtlichen Streitfällen die Parteien sachgemäß zu vertreten und der Erforschung der Wahrheit und der Rechtsfindung zu dienen.

Diese bedeutungsvollen Aufgaben der Rechtsanwälte erfordern die Entwicklung ihres demokratischen Bewußtseins, die Verbesserung ihrer Arbeitsmethoden und neue Formen der Organisation ihrer Tätigkeit. Den intensiven Bestrebungen der fortschrittlichen Rechtsanwälte und ihrem Verlangen nach Bildung kollektiver Zusammenschlüsse soll mit der Aufstellung eines Musterstatuts für die Kollegien der Rechtsanwälte die gesetzliche Grundlage gegeben werden. Damit wird es ihnen ermöglicht, in der unserer Gesellschaftsordnung entsprechenden Form bei der Festigung der volksdemokratischen Grundlagen unseres Staates mitzuwirken.

Deshalb wird folgendes verordnet:

#### § 1

Der Ministerrat bestätigt das Musterstatut für die Kollegien der Rechtsanwälte, das als Anlage zu dieser Verordnung bekanntgemacht wird.

#### § 2

Die auf Grund der beruflichen Tätigkeit innerhalb der Kollegien erzielten Einkünfte der Rechtsanwälte werden nach den für die Lohn- und Gehaltsempfänger geltenden Bestimmungen versteuert.

#### § 3

Als Verteidiger (§ 76 StPO) und als beigeordneter Rechtsanwalt in Zivilprozessen (§ 115 ZPO) kann nur ein Rechtsanwalt bestellt werden, der Mitglied eines Kollegiums der Rechtsanwälte ist.

#### § 4

(1) Die Ministerien, Staatssekretariate und anderen zentralen Dienststellen der Deutschen Demokratischen Republik haben die volkseigenen Betriebe und staatlichen Institutionen anzuweisen, in allen Rechtsangelegenheiten, die die Mitwirkung eines Rechtsanwalts erfordern, nur Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte zu beauftragen.

(2) Die Kollegien der Rechtsanwälte können mit volkseigenen Betrieben, Verwaltungen und Organisationen Verträge über ständige juristische Dienstleistungen oder über die Durchführung einzelner juristischer Aufträge abschließen.